

MOBILFUNK UND SICHERHEIT

INFORMATIONEN
FÜR HAUSEIGENTÜMER

Mobilfunk und Sicherheit

In diesem Flyer haben wir für Sie als Vertragspartner und Eigentümer eines Gebäudes, auf dem eine Mobilfunkanlage errichtet werden soll, wichtige Informationen zusammengestellt.

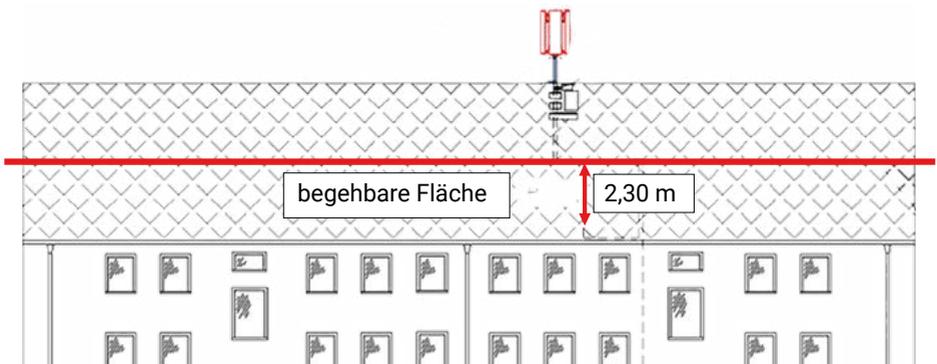
Der Schutz von Personen, die sich in elektromagnetischen Felder von Funkanlagen aufhalten, regelt in Deutschland § 26 die Bundesimmissionschutzverordnung. Die Bundesnetzagentur ist für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortung erteilt sie für jeden Standort eine Bescheinigung, in der die Sicherheitsabstände geregelt werden.

Außerhalb des Sicherheitsbereiches können sich alle Personen gefahrlos und ohne zeitliche Begrenzung aufhalten. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass sich niemand versehentlich innerhalb dieses kontrollierten Bereiches aufhalten kann.

Was kann und muss ich als Eigentümer tun? Welche Informationspflicht habe ich?

Auch wenn die Netzbetreiber alles dafür tun, dass die Funkanlage sicher aufgebaut und störungsfrei betrieben wird, brauchen wir Ihre Unterstützung. Denn anders als Sie und Ihre Mieter sind wir nicht ständig vor Ort.

- Achten Sie darauf, dass alle Zugänge zu dem Bereich um die Antennen stets verschlossen sind.
- Beachten Sie auch als Eigentümer zu Ihrem eigenen Schutz den kontrollierbaren Bereich und die Regeln zum sicheren Arbeiten in der Nähe von Mobilfunkantennen.
- Wenn Sie als Hauseigentümer Handwerksbetriebe mit Arbeiten auf ihrem Hausdach beauftragen, haben Sie den Auftragnehmer vorab darüber zu informieren, dass sich auf dem Hausdach eine Mobilfunkanlage befindet.
- Sollen in der Nähe von Mobilfunkanlagen Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, ist durch den Bediener auf eine ausreichende Störfestigkeit dieser Geräte zu achten.
- Informieren Sie den Netzbetreiber frühzeitig über geplante Umbaumaßnahmen, damit eventuelle Abschaltungen bei Arbeiten in Antennennähe erfolgen können.



Das Bild zeigt einen Dachstandort. Die rote Linie steht für die Begrenzung des kontrollierbaren Bereiches – oberhalb der Linie ist für unbefugte Personen der Zutritt nicht gestattet.

Kontrollierbarer Bereich zum Schutz für Bewohner und Anwohner

Die Grenze zwischen den Bereichen eines Gebäudes, die öffentlich zugänglich sind und den Bereichen, bei denen der Zugang eingeschränkt und kontrolliert wird, bezeichnet man als kontrollierbaren Bereich. Diesen legt der Betreiber entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur und der baulichen Gegebenheiten fest.



Die Grenze zum kontrollierbaren Bereich liegt allgemein bei 2,30 m über der begehbaren Fläche. Je nach Dachform und Ausbau gestaltet sich der kontrollierbare Bereich individuell nach den örtlichen Begebenheiten.

Hierfür einige Regelungen:

- Oberhalb von 2,30 m kann aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse angenommen werden, dass sich dort Personen weder vorübergehend noch dauerhaft aufhalten dürfen.
- Jede Mobilfunkanlage erhält ein Warnzeichen zu den Sicherheitsabständen.
- Bei allen Arbeiten im kontrollierbaren Bereich müssen Hausmeisterdienste und Handwerker entsprechend der Vorschriften zum Arbeitsschutz für das Arbeiten in elektromagnetischen Feldern unterwiesen sein.
- Die Anlage wird erst in Betrieb genommen, wenn die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegt.



Warnzeichen Mobilfunk-sendeanlage

Welche Unterweisungspflicht hat ein Arbeitgeber?

Für den Arbeitsschutz gilt das deutsche bzw. europäische Arbeitsschutzrecht und die darauf beruhenden rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen, insbesondere die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern.

Unterwiesene Personen können Hauseigentümer, Hausmeisterdienste und Handwerker wie beispielsweise Dachdecker, Elektroinstallateure sein.

Wie werden Brandschutz und elektrische Sicherheit gewährleistet?

Die Mobilfunkbetreiber beauftragen zugelassene Elektrofachbetriebe mit der Installation der elektrischen Komponenten. Diese sorgen dafür, dass alle Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Richtlinien durchgeführt werden. Neben den Arbeiten an der Mobilfunktechnik sind auch Arbeiten an der Stromversorgung im Bereich des Gebäudeanschlusses notwendig. Sowohl bei der Planung, bei der Errichtung als auch beim Betrieb der Mobilfunkstation werden die DIN-Vorschriften des Brandschutzes beachtet.

An einigen Standorten müssen in Abstimmung mit dem Eigentümer Regeln für den Zugangsbereich der Mobilfunkanlage getroffen werden, welche sich im Mietvertrag widerspiegeln.

Weiterführende Links:

www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/nichtionisierende-strahlung/strahlenschutz-beim-mobilfunk/
www.arbeitssicherheit.de/schriften/dokument/0%3A5014374%2C14.html
www.informationszentrum-mobilfunk.de
www.bitkom.org

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte zeigen den Kenntnisstand der MUGLER AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

September 2020

Die richtige Verbindung – MUGLER AG

Hauptsitz: Oberlungwitz

Hofer Straße 2-4
09353 Oberlungwitz

Tel.: +49 3723 / 747 0
mugler@mugler.de

Niederlassung Nord

Anderter Straße 129 a
30559 Hannover

Außenstelle Berlin

An der Dahlewitzer Heide 5
15827 Dahlewitz

Niederlassung Döbeln

Zscheppplitzer Straße 22
04720 Döbeln

www.mugler.de